

	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Bauen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anga Zehnpfennig 563 6967 563 8049 anga.zehnpfennig@stadt.wuppertal.de
Satzungsbeschlus	s Datum:	11.08.2006
	DrucksNr.:	VO/0803/06 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
06.09.2006 Haup	schuss für Umwelt otausschuss der Stadt Wuppertal	Empfehlung/Anhörung Empfehlung/Anhörung Entscheidung
8. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17. Dezember 1999		

Grund der Vorlage

Einführung eines Gebührenabschlags für Eigenkompostierer als Folge der Entwicklung der Rechtsprechung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte 8. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17. Dezember 1999.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Bayer

Begründung

1.) In § 9 Abs. 2 S. 7. des Landesabfallgesetzes NW ist gesetzlich geregelt, dass Eigenkompostierern ein angemessener Abschlag auf die Abfallgebühr zu gewähren ist. Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal enthält bis dato keine derartige Regelung. Die bisher geführte Argumentation, dass durch die mögliche Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (von 30 I pro Person und Woche auf 22,5 oder 15 I) der Forderung bereits indirekt nachgekommen werde, hat vor Gericht nicht länger Bestand: Da es auch ohne Eigenkompostierung möglich ist, des Restabfallbehältervolumens auf 15 I pro Woche zu reduzieren, muss es nach der aktuellen Rechtsprechung für denjenigen, der zusätzlich selber kompostiert, einen weiteren Anreiz geben, z. B. in Form eines Gebührenabschlags.

Beim Steueramt liegen derzeit ca. 1.500 Widersprüche zur Veranlagung 2006 vor, die sich zum großen Teil auch auf die Abfallgebühren beziehen. Spätestens nach Versendung der Musterwiderspruchsbescheide, die für September vorgesehen ist, muss die Satzung geändert werden.

Rückwirkend ab dem 01.01.2006 soll somit denjenigen, die bereits eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens auf 15 I pro Person und Woche haben, die nachweisen, dass sie auf ihrem Grundstück selbst kompostieren und den gewonnenen Kompost auch dort einsetzen und die auch keine Biotonne haben, ein Gebührenabschlag von 10 % gewährt werden. Die Berechnungsgrundlage für die Höhe dieses Abschlages ist der Drs. VO/0730/06 – Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung – zu entnehmen.

2.) Primäre Aufgabe öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) ist es, die Entsorgung der Abfälle aus Haushaltungen sicherzustellen. Dazu gehören sicherlich auch diejenigen Abfälle aus Gewerbebetrieben, die bisher schon über die graue Tonne eingesammelt werden. Für die Entsorgung der übrigen Abfälle aus Gewerbebetrieben ist grundsätzlich der Erzeuger/Besitzer selbst verantwortlich. Seit dem Inkrafttreten des KrW-/AbfG haben Gewerbebetriebe und private Abfallentsorger hierauf immer bestanden und so zum Teil den Entsorgungsträgern Abfälle entzogen. Die Folgen der daraus resultierenden Minderauslastung von Entsorgungsanlagen haben zu höheren Kosten für die Gebührenzahler geführt.

Da seit dem 01.06.2005 keine unvorbehandelten Abfälle mehr auf Deponien abgelagert werden, finden nun wieder erheblich mehr Abfälle aus dem gewerblichen Bereich den Weg in eine Müllverbrennungsanlage. Um nun die prioritäre Entsorgungssicherheit für Restabfall aus Haushaltungen zu gewährleisten, könnte es auch einmal erforderlich sein, Gewerbeabfälle zurückzuweisen. U. a. möglich ist dies, wenn nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG der Entsorgungsträger derartige Abfälle von der Entsorgungspflicht ausschließt.

Der Abfallwirtschaftsverband EKOCity, dem die Verbandmitglieder die Entsorgungspflicht (thermische Behandlung, mechanische Aufbereitung, Vorbehandlung und Beseitigung von Abfällen) für eine Reihe von Abfallarten übertragen haben, hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Deshalb muss auch in der städtischen Abfallwirtschaftssatzung der Anschluss und Benutzungszwang an das MHKW Wuppertal für "sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen …" (19 12 12) aufgehoben werden mit der Konsequenz, dass derartige Abfälle angenommen werden können, nicht aber müssen.

Anlagen

Anlage 1: 8. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17. Dezember 1999

Anlage 2: Synopse der 7. und 8. Änderungsfassung